

Reglement der

Thurgauer
Hobby
Liga



| | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 2 | Spielregeln | 4 |
| 3 | Spielberechtigung | 6 |
| 4 | Schiedsrichterwesen | 6 |
| 5 | Gültigkeit | 7 |
| 6 | Bussenkatalog | 8 |

1. Allgemeines

1.1 Unter dem Namen Thurgauer Hobby Liga (THL) besteht eine Vereinigung von Hobby-Eishockey-Mannschaften.

2.1 Instanzen: 1. Instanz = Vorstand
2. Instanz = Mannschaftsführersitzung

1.3.1 Die Mannschaftsführersitzung findet in der Regel alljährlich zwei Mal statt. Üblicherweise 30 Tage nach der vergangenen, und 60 Tage vor der neuen Saison.

1.3.1 Die Mannschaftsführersitzung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mannschaftsführen beschlussfähig. Bei Wahlen zählt das absolute Mehr.

1.3.2 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Sitzung, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

1.3.3 Eine außerordentliche Mannschaftsführersitzung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mannschaftsführern einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

1.3.4. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mannschaftsführersitzung:

- Abnahme der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen
- Änderung des Reglements
- Festlegen des Spielmodus der kommenden Saison
- Auflösung der Vereinigung

1.3.4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spielleiter
- Schiedsrichterbmann
- Kassier
- Aktuar
- Chef Werbung / Internetbetreuung

Ämterkumulation ist zulässig.

- 1.4.1 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 1.5. Die Mannschaftsführersitzung bestimmt zwei Revisoren.
 - 1.5.1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mannschaftsführersitzung schriftlichen Bericht. Sie stellen der Mannschaftsführersitzung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

2. Spielregeln

- 2.1. Es wird grundsätzlich nach den Regeln des SEHV gespielt.
- 2.2. Es wird in einer A und einer B Gruppe gespielt. Der letzte der Gruppe A steigt direkt in die Gruppe B ab, der erste der Gruppe B steigt direkt in die Gruppe A auf.
- 2.3. Ausnahmen bezüglich freiwilligen Abstiegs sind möglich und sind an der Mannschaftsführersitzung zu bestimmen.
- 2.4. Die Spielzeit beträgt 3x 15 Minuten. In der ersten Drittelpause findet eine Eisreinigung statt (Pause 15 Minuten). In der zweiten Drittelpause findet eine 5 Minutenpause statt.
- 2.5. Die Heimmannschaft stellt 2 Punkterichter, welche die Matchuhr bedienen und den offiziellen digitalen Spielbericht ausfüllen. Dieser muss innert 3 Stunden nach dem Spiel Ende an den Verantwortlichen der THL gesendet werden.
- 2.6. Der Heimclub stellt die Pucks für das Spiel und das Einlaufen zur Verfügung.
- 2.7. Regelung betreffend Spielern aus der A Gruppe die in der B Gruppe im „Partnerteam“ spielen:
Die Mannschaften, welche in der A Gruppe sowie in der B Gruppe eine Mannschaft stellen, müssen bis zum Saisonstart jeweils 5 Spieler mit Namen, Vornamen und Trikotnummer dem Spielleiter melden.
Diese 5 Spieler werden entweder mit A-B oder mit B-A auf dem elektronischen Matchblatt markiert.
Somit können diese 5 Spieler entweder im A oder im B eingesetzt werden.
Pro Spiel dürfen max. 3 dieser 5 gemeldeten Spieler auf dem Matchblatt und auf dem Eis stehen.
- 2.8. Ausnahmen zum SEHV Reglement:
 - es wird nach Seniorenregel gespielt; Schlagschüsse sind erlaubt
 - die Anzahl Penaltys die geschossen werden müssen, werden durch den

Schiedsrichterchef jeweils Anfangs Saison allen Mannschaftsführern sowie Schiedsrichtern schriftlich bekannt gegeben

3. Spielberechtigung

- 3.1. Spielberechtigt sind alle Spieler welche:
- seit 2 Jahren keine SEHV-Lizenz besitzen;
 - die das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im Besitze einer SEHV-Lizenz sind;
 - das 16. Lebensjahr erreicht haben;
 - das 40. Lebensjahr erreicht haben;
 - in einer Damenliga lizenziert sind;
- 3.2. Der Spielleiter versendet Anfangs der Saison ein Lizenzblatt. Eine Kopie davon muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn dem Zeitnehmer und mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern, zur Kontrolle abgegeben werden.
- 3.3. Lizensieren von Spielern:
- bis zum 15. September; Spielberechtigt ab Saisonbeginn
 - bis zum 15. Dezember; Spielberechtigt ab 1. Januar des folgenden Jahres

4. Schiedsrichterwesen

- 4.1. Der Schiedsrichterobmann bietet pro Spiel 2 Schiedsrichter auf.
- 4.2. Die Heim- und Gastmannschaft bezahlt je einen Schiedsrichter. Diese Spesenentschädigung ist vor Spielbeginn an die Schiedsrichter auszuzahlen.
- 2 Schiedsrichter = Pauschale: Fr. 80.- pro Mannschaft
 - 1 Schiedsrichter = Pauschale: Fr. 50.- pro Mannschaft
- 4.3. Jede Mannschaft stellt der THL zwei Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter müssen zusammen mindestens zehn Spiele pro Saison leiten. Kann dies nicht erfüllt werden, bezahlt die Mannschaft pro unterschrittenes Spiel Fr. 100.-- Busse an die THL.
- 4.4. Die Schiedsrichter kontrollieren vor dem Spiel, ob die Spieler auf dem Lizenzblatt mit denjenigen des Spielberichtes übereinstimmen. Sie kontrollieren nach dem Spiel den Spielbericht bezüglich Korrektheit.
- 4.5. Erscheint ein Schiedsrichter nicht zu einem Spiel, wird ihm eine Busse von Fr. 100.-, zugunsten der THL, in Rechnung gestellt.

5. Gültigkeit

Mit der Genehmigung, anlässlich der Mannschaftsführersitzung, vom 03.05.2012, ist dieses Reglement für alle Mannschaften der THL verbindlich.

6. Bussenkatalog

| Vergehen | 1. Mal | 2. Mal | 3. Mal |
|---|---|-----------------------------------|------------------------------------|
| Spielen ohne Lizenz (unabhängig von einem allfälligen Forfait) | Fr. 100.- | Fr. 100.- | Fr. 100.- |
| Meisterschaftsspiel ohne offiziellen digitalen Spielbericht der THL | Fr. 20.- | Fr. 40.- | Fr. 60.- |
| Neuansetzen von Spielen ohne Einwilligung des Spielleiters | Fr. 50.- | Fr. 100.- | Fr. 150.- |
| Absagen von Meisterschaftsspielen | Fr. 100.- zuzgl. Eiskosten | Fr. 150.- zuzgl. Eiskosten | Fr. 200.- zuzgl. Eiskosten |
| Unentschuldigtes Fernbleiben an Sitzungen | Fr. 50.- | Fr. 100.- | Fr. 200.- |
| Fernbleiben von Mannschaften zu Meisterschaftsspielen | Fr. 250.- zugunsten der wartenden Mannschaft Eiskosten zu Gunsten der THL | | |
| Spieldauerdisziplinarstrafe | Fr. 75.- | Fr. 150.- und 1 Spielsperre | Fr. 200.- und 2 Spielsperren |
| | Bei schwerwiegenden Vergehen können auch nachhaltigere Strafen ausgesprochen werden | | |
| Matchstrafe | Fr. 100.- und 1 Spielsperre | Fr. 200.- und 2 Spielsperre | Fr. 300.- und 3 Spielsperre |
| | Bei schwerwiegenden Vergehen können auch nachhaltigere Strafen ausgesprochen werden | | |
| Rekurse gegen Entscheide, schriftlich, innert 5 Tagen 1. Instanz: Schiedsrichteroobmann 2. Instanz: Vorstand letzte Instanz: Mannschaftsführersitzung | Fr. 100.- pro Instanz (der Spieler bleibt während dem Rekurs weiter gesperrt) | | |

Für nicht fristgerecht bezahlte Rechnungen kann eine Aufwandpauschale von Fr. 20.- erhoben werden. Sollte nach dem Versand der Mahnung, der Betrag nicht innert 14 Tagen beglichen sein, hat der Kassier der THL das Recht, einen Spieler bis zur Begleichung der Rechnung, für den Spielbetrieb zu sperren.